

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(115. Sitzung am 27. April 2023)**

TOP 2.1: Ergänzungsvorlage zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Nach Versand der Sitzungsunterlagen für die Verbandsversammlung sowie nach der Versammlung der Verbundunternehmen wurde die Verbundgesellschaft von Gremienmitgliedern um folgende Ergänzungen der geplanten Satzungsänderungen gebeten:

I. Geltungsbereich des VRN-JugendticketBW

Bei der Festlegung des Geltungsbereiches des im VRN ausgegebenen JugendticketBW haben sich das Land und der Verbund darauf verständigt, dass das zum 01.03.2023 neu eingeführte Angebot nicht nur in ganz Baden-Württemberg, sondern darüber hinaus auch überall dort im Verbundgebiet und den Übergangstarifbereichen gelten soll, in denen bisher das MAXX-Ticket gegolten hat. Dies hat zur Folge, dass das VRN-JugendticketBW wie bisher das MAXX-Ticket in der Westpfalz nur zeitlich eingeschränkt gilt.

Nach Umstellung der MAXX- und Semester-Tickets in BW auf das VRN-JugendticketBW zum 01.03.2023 hat es bereits Kundenrückfragen zu dieser Sonderregelung gegeben. Es ist schwer vermittelbar, dass das Jugendticket „in ganz BW und darüber hinaus im gesamten Verbundgebiet des VRN“ gilt, aber im Kleingedruckten dann wieder die Westpfalz ausgenommen wird. Das Land hat den VRN daher gebeten, diese Einschränkung aufzuheben.

Im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets werden die besonderen Zeitkartentarife im Ausbildungsverkehr in der Westpfalz durch das günstigere bundesweite Ticket ersetzt. Damit gibt es wirtschaftlich auch keinen Grund mehr, die bisherige Einschränkung im Geltungsbereich des VRN-JugendticketBW fortzuführen. Daher schlägt die Verbundgesellschaft vor, dem Wunsch des Landes nachzukommen und § 13 Abs. 3 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

Das vom VRN ausgegebene LWJT gilt über Baden-Württemberg hinaus uneingeschränkt innerhalb des Verbundgebietes sowie im Geltungsbereich der von Regelungen mit Nachbarverbänden erfassten Übergangsgebiete und -korridore in demselben räumlichen und zeitlichen Umfang wie das MAXX-Ticket.

II. Teilnahme am bundesweiten Einnahmeaufteilungsverfahren

Das Deutschlandticket erfordert dauerhaft eine bundesweite Einnahmeaufteilung. Dazu müssen die Vertriebsdaten an eine bundesweite Clearingstelle gemeldet und dann die Abrechnung der Aufteilung organisiert werden.

Die Finanzierungsrichtlinien der Länder enthalten die Auflage an die Aufgabenträger, im Rahmen allgemeiner Vorschriften dafür zu sorgen, dass alle Erlösverantwortlichen im ÖPNV an der Einnahmeaufteilung teilnehmen. Dementsprechend sieht die bereits vorgelegte Änderungssatzung vor, dass die Verbundgesellschaft im Namen aller Verbundunternehmen gegenüber der bundesweiten Clearingstelle die eventuell notwendigen Verträge abschließt, am Meldeverfahren und an der bundesweiten Einnahmeaufteilung teilnimmt. Dies entspricht auch dem Beratungsstand

auf Bundesebene zur Organisation der bundesweiten Einnahmeaufteilung: Dort wo es Verbundorganisationen gibt, sollen diese und nicht jedes Einzelunternehmen am bundesweiten Verfahren teilnehmen.

In der Versammlung der Verbundunternehmen hat nun DB Regio zu Protokoll gegeben, dass das Bundesunternehmen Vorbehalte gegen eine in der Satzung verankerte Bevollmächtigung der Verbundgesellschaft hat. Man möchte sich offenhalten, für die Deutschlandticketumsätze der DB im VRN-Gebiet unmittelbar selbst an der bundesweiten Einnahmeaufteilung teilzunehmen. Aus Sicht der Verbundgesellschaft ist dies aber nicht möglich. Da sich der Bund und die Länder darauf verständigt haben, dass der Anwendungsbefehl für das Deutschlandticket durch die Aufgabenträger zu erfolgen hat, ist das Ticket in der Satzung durch den ZRN vorzugeben. Die Mindereinnahmen entstehen damit aber nicht differenziert je Verbundunternehmen, sondern zunächst unmittelbar im Verbundpool und sind diesem gegenüber auszugleichen. Daher muss zunächst die Verbundgesellschaft für alle im VRN umgesetzten Deutschlandtickets an der bundesweiten Einnahmeaufteilung teilnehmen. Nur auf dieser Basis können dann die VRN-Erlöse aus dem Deutschlandticket in die VRN-Einnahmeabrechnung eingestellt werden. Erst danach kann dann der Schaden für den Verbundpool errechnet und vom ZRN ausgeglichen werden. Die in der Satzung vorgesehene Vollmacht für die Verbundgesellschaft ist daher zur Abwicklung des Verbundtarifes unvermeidbar, analog der ebenfalls in der Satzung hinterlegten Vollmacht, im Namen aller Verbundunternehmen den Genehmigungsantrag für den Verbundtarif zu stellen. Dem Wunsch auf Verzicht dieser Regelung kann daher nicht gefolgt werden.

Die Verbundgesellschaft hat die Anregung der DB Regio aber gleich wohl ernst genommen und schlägt vor, zur Präzisierung der Vollmacht folgende Ergänzung des bereits vorgelegten neuen § 12 a Abs. 5 mit in die Änderungssatzung aufzunehmen:

Dies betrifft bei Verbundunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibender Tarifgeber tätig sind, nur diejenigen Deutschlandtickets, die diese Verbundunternehmen dem Tarifgeber VRN zuordnen und als VRN-Umsätze in den Verbundpool einbringen. Dem VRN sind mindestens diejenigen Deutschlandtickets zuzuordnen, deren Inhaber bereits zum 30.04.23 VRN-Abokunden waren.

Mit dieser Klarstellung wird verdeutlicht, dass sich die Vollmacht nur auf Deutschlandtickets bezieht, die den VRN-Tarif betreffen.

Die beiden Änderungen sind in der beigefügten aktualisierten Fassung der Änderungssatzung in den Ziffern 2 und 8 eingearbeitet worden.